

# **Gemeinde Erlinsbach SO**



## **Gemeindeordnung**

# INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1. Geltungsbereich und Zweck	
1.2. Bestand	
1.3. Aufgaben	
<b>2. Gemeindeangehörige</b>	<b>3</b>
2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht	
2.2. Datenschutz	
<b>3. Organisation der Gemeinde</b>	
3.1. Allgemeine Organisation	<b>4-5</b>
3.1.1. Organe	
3.1.2. Geschäftsverkehr	
3.1.3. Einberufung	
3.1.3.1. Gemeindeversammlung	
3.1.3.2. Behörden	
3.1.4. Protokollführung und Genehmigung	
3.1.5. Öffentlichkeit der Verhandlungen	
3.1.6. Wahlen und Abstimmungen	
3.1.7. Archiv	
3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation	<b>5-8</b>
3.2.1. Politische Rechte	
3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	
3.2.1.2. Petition	
3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	
3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung	
3.2.1.5. Grundsatz- und Konsultativabstimmung	
3.2.1.6. Urnenwahl	
3.2.2. Gemeindeversammlung	
3.2.2.1. Befugnis	
3.2.2.2. Verfahren	
3.2.3. Gemeinderat	
3.2.3.1. Zusammensetzung	
3.2.3.2. Befugnisse	
3.2.3.3. Ressortsystem	
<b>4. Kommissionen</b>	<b>8-9</b>
4.1. Ständige Kommissionen	
4.2. Befugnisse der Kommissionen	

<b>5. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte</b>	<b>10</b>
5.1. Dienstverhältnis	
5.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin	
5.3. Verwaltungsleiter oder Verwaltungsleiterin	
<b>6. Finanzhaushalt</b>	<b>10-11</b>
6.1. Finanzplan	
6.2. Voranschlag	
6.3. Neue Ausgaben unter besonderem Traktandum	
6.4. Rechnungsprüfung	
<b>7. Beschwerderecht</b>	<b>11</b>
<b>8. Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
8.1. Inkrafttreten	

Hinweise:

GG	Gemeindegesezt
KV	Kantonsverfassung

# GEMEINDEORDNUNG

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 lit a. Gemeindegesetz von 16. Februar 1992 – beschliesst:

## 1. Einleitung

### 1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Auflagen der Gemeinde
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
- c) die Organisation
- d) den Finanzhaushalt
- e) das Beschwerderecht

### 1.2. Bestand

Art. 45 KV

§ 2

<sup>1</sup>Die Gemeinde Erlinsbach SO ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

### 1.3. Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3

Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

## 2. Gemeindeangehörige

### 2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

§ 4

<sup>1</sup>Wer in der Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. Jede Adressänderung innerhalb der Gemeinde ist innert 14 Tagen anzuzeigen. Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb eines Gebäudes.

<sup>2</sup>Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

<sup>3</sup>Der Vorstand von Haushaltungen und Wohngemeinschaften ist dafür verantwortlich, dass jeder Ein- oder Auszug von in seinem Haushalt lebenden Personen innert 14 Tagen der Einwohnergemeinde gemeldet wird. Diese Meldepflicht besteht auch für Hauseigentümer in Bezug auf Mieter.

<sup>4</sup>Wird die Meldepflicht nach § 4 Abs. 1 bis 3 nicht erfüllt, haben Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieter auf Anfrage hin der Einwohnerkontrolle unentgeltlich Auskunft zu erteilen.

<sup>5</sup>Die Vorsteher von Heimen sorgen für die An- oder Abmeldung der Heimbewohner und des im Heim wohnenden Personals.

## **2.2. Datenschutz**

§ 6 GG

§ 5

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

## **3. Organisation der Gemeinde**

### **3.1. Allgemeine Organisation**

§ 17 GG

#### **3.1.1. Organe**

§ 6

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Behörden
  - 1. Der Gemeinderat
  - 2. Die Kommissionen

#### **3.1.2. Geschäftsverkehr**

§ 18 GG

§ 7

Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten. Spezielle Regelungen kann der Gemeinderat im Pflichtenheft vornehmen.

#### **3.1.3. Einberufung**

##### **3.1.3.1. Gemeindeversammlung**

§ 21 GG

§ 8

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

<sup>2</sup>Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

<sup>3</sup>Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde (Niederämter-Anzeiger) zu veröffentlichen oder den Stimmbürgern zuzustellen.

<sup>4</sup>Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

##### **3.1.3.2. Behörden**

§ 24 GG

§ 9

<sup>1</sup>Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

<sup>2</sup>Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

#### **3.1.4. Protokollführung und Genehmigung**

§§ 28 ff GG

§ 10

Das Protokoll der Gemeindeversammlung kann während 7 Tagen vor der nächsten Gemeindeversammlung von jedermann eingesehen werden. Wird die Verlesung an dieser Gemeindeversammlung nicht verlangt und das Protokoll somit nicht beschlossen, erfolgt danach die Genehmigung durch den Gemeinderat.

### 3.1.5. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 11

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

### 3.1.6. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff GG

§ 12

<sup>1</sup>Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

<sup>2</sup>An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

### 3.1.7. Archiv

§ 41 GG

§ 13

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

## 3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

### 3.2.1. Politische Rechte

#### 3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 14

Wer stimmberechtigt ist kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

#### 3.2.1.2. Petition

Art. 26 KV

§ 15

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

#### 3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten § 49 GG

§ 16

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

**3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung**

§§ 50 ff GG

## § 17

<sup>1</sup>Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- c) eine einmalige Ausgabe 1 Mio. Franken übersteigt.

<sup>2</sup>In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

**3.2.1.5. Grundsatz- und Konsultativabstimmung**

§§ 52 ff GG

## § 18

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

**3.2.1.6. Urnenwahl**

§ 54 GG

## § 19

<sup>1</sup>An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) die Mitglieder der ständigen Kommissionen mit Ausnahme der Bau- und Werkkommission und des Wahlbüros (Wahl durch Gemeinderat)
- c) das Gemeindepräsidium und das Gemeindevizepräsidium

**3.2.2. Gemeindeversammlung****3.2.2.1. Befugnis**

§§ 56 ff GG

## § 20

Neben den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 80'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 30'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmungen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

**3.2.2.2. Verfahren**

§§ 58 ff GG

## § 21

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

**3.2.3. Gemeinderat****3.2.3.1. Zusammensetzung**

§ 67 GG

## § 22

Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.

### 3.2.3.2. Befugnisse

#### § 23

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. Der Gemeinderat leitet die Gemeinde in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er stellt die erforderlichen Programme auf und ordnet die nötigen Planungen an.

<sup>2</sup>Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup>Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) Er fasst die nötigen Beschlüsse über die Verwaltung in allen Belangen der Gemeinde, über den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und über die ihm delegierten Geschäfte.
- b) Er trifft alle Wahlen, die nicht durch Gesetz oder Gemeindeordnung der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder einer andern Gemeindebehörde vorbehalten sind (Mitglieder und Präsident der Bau- und Werkkommission, Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlbüros).
- c) Er erlässt Vorschriften und Anweisungen im Rahmen seiner Kompetenzen.
- d) Er bereitet alle Geschäfte vor, die der Gemeindeversammlung zum Beschluss zu unterbreiten sind.
- e) Er führt die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, über die Tätigkeit der Kommissionen und über das Gemeindepersonal.
- f) Er vollzieht die Erlasse des Bundes und des Kantons, soweit damit nicht ein besonderes Organ der Gemeinde betraut ist.
- g) Er sorgt dafür, dass die Gemeinde über die für sie wichtigen Entwicklungen und Vorkommnisse rechtzeitig orientiert wird.

<sup>4</sup>Er verfügt über folgende Kompetenzen:

- a) Er entscheidet über die Anlagen und Verwaltung des Gemeindevermögens.
- b) Er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten.
- c) Er erhebt Einwendungen, Einsprachen und Beschwerden gegen Massnahmen, die ein schutzwürdiges Interesse der Gemeinde berühren.
- d) Er beschliesst über die Annahme von Geschenken, Legaten, Stiftungen oder den Verzicht auf solche.
- e) Er schliesst Verträge über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften sowie Baurechtsverträge ab.
- f) Er erteilt die Arbeits- und Lieferungsaufträge im Rahmen der bewilligten Kredite, soweit sie nicht ausdrücklich an Kommissionen delegiert werden.
- g) Er entscheidet über Steuererlassgesuche.
- h) Er hat die Möglichkeit, die Führung des Inventuramts festzulegen.

<sup>5</sup>Der Gemeinderat hat pro Jahr folgende Finanzkompetenzen:

- a) Bis Fr. 80'000.-- für Beschlüsse über einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind;
- b) Bis Fr. 30'000.-- für jährlich wiederkehrende Beiträge.

### 3.2.3.3. Ressortsystem

§ 72 GG

#### § 24

<sup>1</sup>Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

- 1 Finanzen, Versicherungen, Ortsplanung und Verkehr
- 2 Schule, Sport, Jugend und Kultur
- 3 Zivilschutz, Feuerwehr, Militär, Landwirtschaft und Wald
- 4 Soziales, Alter, Umwelt und Gesundheit
- 5 Hochbau, Strassen, Werkleitungen, Wasserversorgung, Energie, Gemeindebauten, Friedhof und Entsorgung

<sup>2</sup>Der Präsident oder die Präsidentin beaufsichtigt nebst dem zugewiesenen Ressort auch Personalfragen, die allgemeine Verwaltung, die Wahlen und Abstimmungen sowie die Information. Er oder sie betreut das Ortspolizeiwesen und die Einbürgerungen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat teilt jedem Mitglied ein Ressort zu und bestimmt die Stellvertretung. Er kann an der Aufgabengliederung auch Korrekturen vornehmen.

## § 25

<sup>1</sup>Der Gemeinderat umschreibt nach Anhören der betroffenen Kommissionen die Aufgaben der einzelnen Ressorts in einem allgemeinen Pflichtenheft.

<sup>2</sup>Er regelt im Pflichtenheft besondere Fragen der Zuständigkeiten der Ressortchefs.

## § 26

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinderates leiten, soweit die Kommissionen nicht selbständige Befugnisse haben, die ihnen zugewiesenen Ressorts nach dem Pflichtenheft und den besonderen Weisungen des Gemeinderates. Sie beachten folgende Grundsätze:

- a) Sie erfüllen alle Aufgaben, die sich aus den Ressorts ergeben, nach den Vorschriften der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse.
- b) Sie begleiten die Kommissionen, soweit diese nicht abschliessend zuständig sind, bei der Erfüllung von Aufträgen, die sich unmittelbar aus eidgenössischen oder kantonalen Erlassen ergeben. Sie berichten periodisch - in der Regel gemeinsam mit den Kommissionspräsidenten - dem Gemeinderat über die Arbeit der Kommissionen.
- c) Sie teilen den Kommissionen die Aufträge des Gemeinderates mit, überwachen die Arbeiten und erstatten zusammen mit den Kommissionspräsidenten dem Gemeinderat über die Ergebnisse Bericht.
- d) Sie regeln im Einvernehmen mit dem Gemeinderat und den Kommissionen die übrigen Tätigkeiten.
- e) Sie bewilligen Ausgaben von höchstens Fr. 2'000.-- pro Fall.

<sup>2</sup>Sie nehmen an den Sitzungen der Kommissionen, mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission, mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup>Sie vertreten nach den Weisungen des Gemeinderates in Zusammenarbeit mit den Kommissionspräsidenten an der Gemeindeversammlung die Vorlagen aus ihren Ressorts.

## § 27

<sup>1</sup>Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Ressortchefs oder der Kommissionspräsidenten die Ausführung von Arbeiten.

<sup>2</sup>Die Ressortchefs erstatten dem Gemeinderat über ausgeführte Arbeiten Bericht.

## § 28

Bei Uneinigkeiten zwischen dem Ressortchef und einer Kommission entscheidet der Gemeinderat, nachdem er beide Teile angehört hat.

## § 29

Die Gemeinde kann öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen und Zweckverbänden beitreten.

## 4. Die Kommissionen

### 4.1. Ständige Kommissionen

§§ 99 ff GG

§ 30

- a) Bau- und Werkkommission mit 7 Mitgliedern
- b) Abstimmungs- und Wahlbüro mit 5 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern
- c) Rechnungsprüfungskommission mit 5 Mitgliedern
- d) Einbürgerungskommission mit 5 Mitgliedern
- e) Umweltkommission mit 5 Mitgliedern
- f) ~~Schulpflege~~ aufgehoben

### 4.2. Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff GG

§ 31

Der Gemeinderat kann verlangen, dass bestimmte Geschäfte von mehreren Kommissionen gemeinsam oder in enger Zusammenarbeit erledigt werden. Er legt das Verfahren fest.

§ 32

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse.

<sup>2</sup>Die Bau- und Werkkommission ist im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zuständig für das Baubewilligungsverfahren, die Wasserversorgung, für Strassen, Kanalisation, Bäche, Deponien, Gruben und Entsorgung sowie für den Friedhof. Weil für die Fachbereiche Sachverständige nötig sind, erfolgt aufgrund der gemeinsamen Nominierungen aller im Gemeinderat vertretenen Parteien eine Wahl durch den Gemeinderat.

<sup>3</sup>Die Aufgaben des Abstimmungs- und Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz. Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

<sup>4</sup>Die Rechnungsprüfungskommission erfüllt die Revisionsaufgaben gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen. Sie kann im Einvernehmen mit dem Gemeinderat auch Fachleute beziehen.

<sup>5</sup>Anstelle einer ständigen Finanzkommission wird der Gemeinderat einen Finanzausschuss einsetzen. Der Ausschuss arbeitet situativ und themenbezogen. Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates, des Verwaltungsleiters und des Präsidiums der Rechnungsführungskommission und wird mit mindestens zwei Personen mit entsprechender Fachkompetenz ergänzt.

<sup>6</sup>Die Einbürgerungskommission unterbreitet dem Gemeinderat nach den gesetzlichen Vorgaben die Anträge über Einbürgerung.

<sup>7</sup>Die Umweltkommission fördert das Verständnis der Einwohnerschaft für eine intakte Umwelt.

<sup>8</sup>~~Die Schulpflege...~~ aufgehoben

<sup>9</sup>Mit dem Pflichtenheft über die einzelnen Ressorts umschreibt der Gemeinderat die Aufgaben der Kommissionen (mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission und ) detaillierter und legt insbesondere die einzelnen Zuständigkeiten fest.

§ 33

<sup>1</sup>Die Kommissionen werden durch den Präsidenten einberufen. Der Ressortchef oder zwei Kommissionsmitglieder können die Einberufung verlangen.

<sup>2</sup>Die Kommissionspräsidenten können Mitglieder anderer Kommissionen und Gemeindeangestellte zur Sitzung einladen.

<sup>3</sup>Für die Kommissionsarbeiten gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über den Gemeinderat.

## **5. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte**

### **5.1. Dienstverhältnis**

§ 120 GG

§ 34

<sup>1</sup>Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

<sup>2</sup>Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

<sup>3</sup>Die Anstellung erfolgt durch den Gemeinderat.

<sup>4</sup>In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

### **5.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin**

§ 126 GG

§ 35

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte.

### **5.3. Verwaltungsleiter oder Verwaltungsleiterin**

§ 13/132 GG

§ 36

Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin führt

- a) die Gemeindeverwaltung und das Gemeindepersonal
- b) den Finanzhaushalt der Gemeinde; und koordiniert
- c) die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates.

## **6. Finanzhaushalt**

### **6.1. Internes Kontrollsystem**

§ 135<sup>bis</sup> GG

§ 37<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement

### **6.2. Finanzplan**

§ 138 GG

§ 38

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

## 6.3. Budget

§§ 139 ff GG

§ 39

Das Budget für das nächste Jahr wird vom Verwaltungsleiter oder der Verwaltungsleiterin dem Gemeinderat jeweils bis spätestens am 31. Oktober unterbreitet.

## 6.4. Neue Ausgaben unter besonderem Traktandum

§ 142 GG

§ 40

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 80'000.-- und wiederkehrende jährliche Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.-- von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

## 6.5. Rechnungsprüfung

§§ 155 ff GG

§ 41

<sup>1</sup>Für die Mitwirkung bei der Rechnungsprüfung kann auf Antrag und im Einvernehmen mit der Rechnungsprüfungskommission eine aussenstehende Kontrollstelle beigezogen werden.

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung bestimmt für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Kontrollstelle.

## 7. Beschwerderecht

§§ 197 ff GG

§ 42

<sup>1</sup>Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

<sup>2</sup>Für Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Verwaltungsleiter(in) ist der Gemeinderat selbständig entscheidende letzte Beschwerdeinstanz.

<sup>3</sup>Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

## 8. Schlussbestimmungen

### 8.1. Inkrafttreten

§ 43

<sup>1</sup>Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 11. Januar 2010.

<sup>2</sup>Die Teilrevision der §§ 24, 30, 32, 36<sup>bis</sup> und 42 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

GEMEINDE ERLINSBACH SO

Die Gemeindepräsidentin:

Der Verwaltungsleiter:

Anpassungen genehmigt von der Gemeindeversammlung  
am 22. Juni 2015/26. November 2018/22. November 2021/23. Juni 2025

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 6. August 2015/16. Dezember 2021